

- Leseversion -

Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigungsgeräte)

Förderrichtlinie vom 27. Oktober 2021 (StAnz. S. 1416) in der aktualisierten Fassung

Präambel

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Partikel im Umkreis innerhalb von 1,5 m um eine infizierte Person herum stark erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit unzureichender Frischluftversorgung oder ohne andere Lüftungstechnische Maßnahmen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Partikel auch über eine größere Distanz als 1,5 m, insbesondere bei erhöhtem Ausstoß von infektiösen Partikeln bzw. Aerosolen durch infizierte Personen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Partikel im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention nicht mehr ausreichend. Daher kommt neben den allgemeinen Hygieneregeln und dem Gebot der Kontaktreduzierung auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Intensives, fachgerechtes Lüften von Räumen bewirkt eine wirksame Verringerung der Konzentration ausgeschiedener virusbehafteter Partikel und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die mehrere Personen nutzen. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterter Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von geeigneten Luftreinigungsgeräten kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern sie sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck und Ziel der Zuwendung

Durch die hochansteckenden SARS-CoV-2-Virusvarianten besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2021. Gemeinsames Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen mit geeignetem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten und somit Bildungsbrüche zu vermeiden. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei den gemeinschaftlich von Kindern und pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kindern unter zwölf Jahren, da dieser Personengruppe derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.

Die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach den Vorgaben dieser Richtlinie soll die Erreichung des o.g. Ziels unterstützen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen stellt Mittel zur pandemiebedingten Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen als freiwillige Leistung nach dem Haushaltsgesetz bereit. Die Förderung erfolgt nach dieser Förderrichtlinie und, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren Anlagen und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen, die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, technische Anforderungen

Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) inkl. Wartung sowie die Ersteinweisung des Personals in die Nutzung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die nach dem 01. Mai 2021 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie beschafft wurden.

2.1 Räumliche Voraussetzungen

Die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten wird gefördert für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 nach der Kategorisierung des Umweltbundesamtes (UBA).¹

¹ Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.

2.2 Mobile Luftreinigungsgeräte

Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung², die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>.

- (a) Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- (b) Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.
- (c) Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

2.3 Inbetriebnahme und Betreiben der Geräte

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Notwendige Filterwechsel müssen durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

² Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die kommunalen hessischen Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Hessen. Diese sind berechtigt, einen (Gesamt-) Antrag zu stellen für Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, in denen Kinder unter zwölf Jahren beschult und betreut werden. Auch wenn in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren beschult und betreut werden, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne der Ziff. 2.1 gestellt werden.

Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt die Mittel für eigene Zwecke zu verwenden oder an Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG und/oder Träger der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung von VV Nr. 12 zu § 44 LHO und der ANBest-P oder ANBest-GK (§ 44 LHO Anlage 2 und 3) weiter zu bewilligen. Sie stellen die trägerneutrale Verwendung der Mittel sicher.

Verzichtet ein Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) auf das in der Anlage genannte Kontingent oder auf einen Teil dieses Kontingentes, erfolgt die Verteilung freigewordener Mittel nach dem 15. Februar 2022 nach pflichtgemäßen Ermessen an Zuwendungsempfänger (Erstempfänger), die in ihrem Antrag nach Nr. 6.2.1 eine über ihr Kontingent hinausgehende Bedarfslage angegeben haben.

Ist der dem Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährte Zuschuss nicht ausreichend für die Umsetzung aller gemeldeten Bedarfe der Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, entscheidet der Zuwendungsempfänger über die Höhe der Weiterleitung an die einzelne Einrichtung nach eigener Priorisierung und pflichtgemäßen Ermessen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 2. Über die Beantragung der Förderung für eine Maßnahme entscheiden die antragsberechtigten Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3. Satz 1 eigenverantwortlich.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

4.2 Förderzeitraum

Gefördert wird nach Ziff. 2 die Neuanschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschl. 15. Juni 2022.

Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages einschl. der Wartung.

Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen.

4.3 Wirtschaftlichkeitserwägungen

Bei der Beschaffung der Geräte sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

4.4 Verbot der Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus diesem Förderprogramm zu fördern, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Eine Überfinanzierung ist unzulässig. Für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten ist das vorliegende Förderprogramm vorrangig gegenüber anderen Finanzhilfeprogrammen des Landes (z.B. Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas) in Anspruch zu nehmen.

4.5 Vergabe und Beihilferecht

Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Zuwendungsart, Umfang und Höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je neubeschafften (Kauf/Miete/Leasing) mobilen Luftreinigungsgerät inkl. Wartung und Ersteinweisung des Personals in die Nutzung gewährt. Dieser Zuschuss ist begrenzt auf maximal 3.750 Euro je neubeschafften mobilen Luftreinigungsgerät.

Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 (Erstempfänger) haben Anspruch auf eine Förderung in Höhe des ihnen bereitgestellten Kontingents gemäß der Anlage.

Im Rahmen der Antragstellung nicht genutzte Kontingente oder Teile von Kontingenten können nach dem 15. Februar 2022 durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen an die Zuwendungsempfänger verteilt werden, die eine über ihr Kontingent hinausgehende Bedarfslage gemeldet haben.

Von den Schulträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen ist ein Eigenanteil von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Im Fall von kommunalersetzen Maßnahmen kann der Eigenanteil der Träger durch einen entsprechenden Finanzierungsanteil der Kommune, in deren Aufgabenbereich die Maßnahme umgesetzt wird (insbesondere der Standortkommune bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft), oder durch Zahlungen Dritter erbracht werden.

Abweichend zu VV LHO Nr. 13.3 zu § 44 LHO kann nach dieser Förderrichtlinie auch Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften eine Zuwendung von weniger als 5.000 Euro für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 Euro gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 Euro je mobilem Luftreinigungsgerät gemäß Ziff. 2.2. Diese beinhalten auch die Kosten der Inbetriebnahme und der Wartung sowie der Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung der Geräte. Miet- und Leasingkosten sind für den Zeitraum von höchstens drei Jahren ebenfalls erfasst, wenn die entsprechenden Verträge im Förderzeitraum nach Ziff. 4.2 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts.

6. Förderverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach am Main

Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.

6.2 Antragsverfahren, Antragsfrist

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Ziff. 6.1 sind die kommunalen Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ziff. 3 Satz 1.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der WIBank abzurufen und nach dem vorgeschriebenen Muster in schriftlicher und elektronischer Form an die WIBank zu übermitteln.

6.2.1 Antrag zur Teilnahme am Förderprogramm

Der Antrag auf vorläufige Bewilligung der Fördermittel ist bis zum 15. Februar 2022 an die WIBank zu stellen.

Der Antrag umfasst mindestens die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweils zugewiesenen Kontingentes und Erklärungen zur zweckgemäßen Verwendung der Zuwendung.

6.2.2 Antrag zur Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides ist gemeinsam mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 7 und der Auszahlungsanforderung nach Ziff. 8 bis zum 15. Juni 2022 an die WIBank zu stellen. Mobile Luftreinigungsgeräte die bestellt, aber noch nicht geliefert sind, sind im Verwendungsnachweis zum 15. Juni 2022 aufzuführen und entsprechend kenntlich zu machen. Für diese ist der WIBank der endgültige Verwendungsnachweis bis zum 30. November 2022 vorzulegen.

Die Letztempfänger reichen die erforderlichen Anträge bis zum 15. Mai 2022 bei den Antragsberechtigten nach Ziff. 3 Satz 1 ein.

6.3 Antragsprüfung und Bewilligung

Die WIBank prüft die Anträge der Antragsteller nach Ziff. 3 Satz 1 und bewilligt diese maximal in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Kontingents.

Sie fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Die WIBank kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ziff. 7 wird durch die WIBank ein endgültiger Bewilligungsbescheid an die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 erlassen.

6.4 Zweckbindungsfrist

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Bei Miete/Leasing sind die Verträge für die mobilen Luftreinigungsgeräte mindestens für ein Jahr abzuschließen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens zum 15. Juni 2022 legt der Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 der WIBank, zusammen mit dem Antrag auf Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides den Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster in schriftlicher und elektronischer Form vor. Dieser konkretisiert die vorläufig bewilligten und bereits umgesetzten Einzelmaßnahmen. Mobile Luftreinigungsgeräte die bestellt, aber noch nicht geliefert sind, sind im Verwendungsnachweis zum 15. Juni 2022

aufzuführen und entsprechend kenntlich zu machen. Für diese ist der endgültige Verwendungsnachweis bis zum 30. November 2022 der WIBank vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis über die vom Zuwendungsempfänger selbst sowie die von den Letztempfängern umgesetzten Maßnahmen enthält neben dem Sachbericht die folgenden Angaben:

7.1 Schulbereich

- a) Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit Adresse;
- b) Einsatzort mit Adresse, an dem die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;
- c) Letztempfänger mit Adresse, wenn Mittel weitergegeben wurden;
- d) Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume der Kategorie 2 nach UBA in jeder Schule nach Buchstabe c;
- e) IST-Angabe der nach dieser Richtlinie angeschafften mobilen Luftreinigungsgeräte in jeder Schule nach Buchstabe c;
- f) Einzelpostenliste, woraus Tag, Empfänger/Einzahler sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag ersichtlich sein muss;
- g) Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der technischen und räumlichen Anforderungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 sowie über die sachgerechte Positionierung und fachgerechte Verwendung nach Ziff. 2.3;
- h) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei Beschaffung der förderfähigen Geräte eingehalten wurden bzw. werden;
- i) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für die umgesetzten Maßnahmen keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

7.2 Kitabereich

- a) Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit Adresse;
- b) Einsatzort mit Adresse in der die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;
- c) Letztempfänger mit Adresse, wenn Mittel weitergegeben wurden;
- d) Institution / Einrichtung mit Adresse, an dem die mobilen Luftreinigungsgeräte verwendet werden;

- e) Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume der Kategorie 2 nach UBA in jeder Institution / Einrichtung nach Buchstabe d;
- f) IST-Angabe der nach dieser Richtlinie angeschafften mobilen Luftreinigungsgeräte in jeder Institution / Einrichtung nach Buchstabe d;
- g) Einzelpostenliste, woraus Tag, Empfänger/Einzahler sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag ersichtlich sein muss;
- h) Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der technischen und räumlichen Anforderungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 sowie über die sachgerechte Positionierung und fachgerechte Verwendung nach Ziff. 2.3;
- i) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei Beschaffung der förderfähigen Geräte eingehalten wurden bzw. werden;
- j) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für die umgesetzten Maßnahmen keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet, stichprobenartig kann die Vorlage einzelner Belege verlangt werden. Die WIBank ist letztverantwortlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Förderungen.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Auszahlungsanforderung verbindlich beizufügen. Die Auszahlung erfolgt zum bis zum 15. Juli 2022 an die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1. Wird die ausgezahlte Fördersumme nicht selbst vom Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 verwendet, ist sie umgehend (anteilig), spätestens bis zum 15. August 2022, an die Letzttempfänger weiterzuleiten.

9. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Die Mittel sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zweckgebunden zu verwenden. Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes, mindestens aber mit 0,1 Prozent zu verzinsen. Die Frist zur Geltendmachung

der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.

10. Rückforderung und Verzinsung zweckwidrig verwendeter Mittel

10.1 Rückforderung

Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit einer etwaigen zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

10.2 Verzinsung

Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Ziff. 9 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr und beginnt entsprechend §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 HVwVfG, sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie durch den Bund und das Land Hessen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen hinzuweisen.

12. Prüfungsrecht

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO, der überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO bleiben unberührt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 2022

Hessisches Kultusministerium

Az.: I.5/400.000.000-08779

Anlage: Kontingentliste